



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Auf Grund von Nachfragen wird die Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2017 wie folgt konkretisiert:

Der in der Bekanntgabe geforderte Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist Bedingung für die Bestellung und muss daher vor der Bestellung der Polizeidirektion Osnabrück vorgelegt werden. Die Vorlage dieses Nachweises bis zum Ende der Bewerbungsfrist (21.01.2018) ist nicht erforderlich.

Die Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten kann nur nach Vorlage des Nachweises der Haftpflichtversicherung erfolgen.

Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang:

Die Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten erfolgt nach § 95 Nds. SOG. Ihnen werden bestimmte polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. Hilfspolizeibeamtinnen und –beamte sind insoweit zur Ausübung polizeilicher Befugnisse in Niedersachsen berechtigt.

Die geforderte Versicherung für die Hilfspolizeibeamtin oder den Hilfspolizeibeamten soll den Schutz vor Schäden umfassen, die die Hilfspolizeibeamtinnen und –beamten in Ausübung der hilfspolizeilichen Tätigkeit grob fahrlässig verursachen. Diese Versicherung entspricht daher einer im öffentlichen Dienst üblichen Amtshaftpflichtversicherung, hier beschränkt auf die hilfspolizeiliche Tätigkeit.

Versicherte Person: Hilfspolizeibeamtin oder –beamter (kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen)

Deckungssumme: mindestens 20.000.000 EUR

Versicherungsbeginn: je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen (z.B. der erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung), frühestens ab 16.07.2018